

## **Informationen zur Desinfektionsmittelherstellung**

Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Zulassung 2-Propanol-haltiger und Ethanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an und Verwendung durch Verbraucher und berufsmäßige Verwender war bis zum 5. April 2021 befristet und wurde nicht verlängert.

Eine Verlängerung wurde nicht für erforderlich gehalten, da die Versorgung zurzeit wieder durch zugelassene Fertigprodukte sichergestellt werden kann.

Seit dem 5. April 2021 dürfen die entsprechenden Produkte der Allgemeinverfügung grundsätzlich nicht länger hergestellt und bereits hergestellte Desinfektionsmittel nicht mehr abverkauft werden.

Eine Ausnahme gilt jedoch für Desinfektionsmittel auf Basis von Ethanol (Rezepturen D-G der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020). Ethanolhaltige Hände- und Flächendesinfektionsmittel dürfen im Rahmen der geltenden Übergangsregelungen hergestellt, weiter aufgebraucht und auf dem Markt bereitgestellt werden, da sich Ethanol anders als 2-Propanol noch im Altwirkstoffverfahren befindet.

Dabei sind jedoch die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Meldung nach Biozid-Meldeverordnung
- Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die Giftinformationsdatenbank
- korrekte Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung
- der Ethanol muss von einem Unternehmen stammen, das in der sogenannten Artikel 95-Liste der Europäischen Chemikalienagentur gelistet ist

Weitere Informationen stehen auf der Seite der BAuA unter [https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html) zur Verfügung.

Die Dokumente und Arbeitshilfen zur Desinfektionsmittelherstellung stehen auf der ABDA-Homepage nicht mehr zur Verfügung.